

ÜBUNGEN IM
WIRTSCHAFTSRECHT

Fall 5
Die Verantwortlichkeit im Schweizer Aktienrecht

Anne Mirjam Schneuwly

Allgemeine Einführung zum Thema

Im Anschluss an die Organhaftung von Fall 3 und dem Regress der Organe für ihr persönliches Verschulden:

- Nutzen der Verantwortlichkeit im CH Aktienrecht
- Bedeutung von Verantwortlichkeit und Haftung
- Worum geht im Verantwortlichkeitsrecht?

Verantwortlichkeit der AG (OR 752 ff.)

- Die AG ist als Körperschaft (Fremdorganschaft) konzipiert.
- Aktionäre sind an der Geschäftsführung weitgehend unbeteiligt. Im Gegensatz zur Personengesellschaft (Selbstorganschaft).
- Aber: Die Organe müssen für den verursachten Schaden eintreten. Deshalb die Schutzmassnahme Verantwortlichkeitsrecht.

Verhaltenssteuernde Funktion

- Das richtige Mass: ist das Verantwortlichkeitsrecht zu streng → übervorsichtige Geschäftsführung zu lasch → keine Kontrolle mehr für Aktionäre

Bedeutung in der Praxis:

- Kaum Prozesse (oder nur im Konkurs), da meist die Verantwortlichkeit in einem Vergleich zwischen den Parteien geregelt wird.

Haftungsbedeutung

- Haftung bezeichnet das Entstehen für einen Schaden, der durch eigenes oder fremdes Verhalten zugefügt wurde (vertraglich oder ausservertraglich)
- Verantwortlichkeit begründet die Verpflichtung zur Haftung (aus anspruchsbegründenden Tatsachen)
- OR 41 ff. Allg. Haftungsgrundlage; OR 752 ff. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit
 - 4 Voraussetzungen zur Haftung:
 - Schaden
 - Widerrechtlichkeit
 - Kausalzusammenhang
 - Verschulden

Übersicht: Rechtliche Basis

- OR 752 regelt die Prospekthaftung
- OR 753 regelt die sog. Gründungshaftung
- OR 754 regelt die Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation
- OR 755 regelt die Haftung der Revisionsstelle

Prospekthaftung OR 752

- Der Prospekt (OR 652a) ist das zentrale Dokument für die Informationsvermittlung auf dem Kapitalmarkt bei Wertpapieremission.
- Funktionen des Prospekts:
 - Werbemittel
 - Gesamtwirtschaftliche Funktion (Marktinformation)
 - Garantiefunktion
- OR 752 schützt primär die Zeichner der ausgeschriebenen Titel

Gründungshaftung OR 753

- Kapitaleinlagen bzw. qualifizierte Gründung (OR 634/635/652c) Alles andere als Liberierung in bar, z.B. Sacheinlage.
- Bargeldeinlagen haben einen stabilen Wert im Gegensatz zu einer evt. zu hoch bewerteten Sacheinlage. Das Haftungssubstrat (Aktienkapital) würde dann schwanken und den Gläubigerschutz gefährden.
- Besondere Vorschrift OR 628. Wenn ein Organ eine solche Schutzvorschrift verletzt → OR 753

Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation OR 754

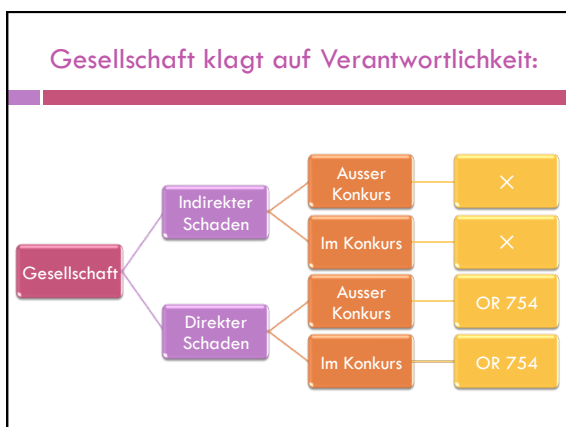
Haftpflichtige

- Zum Kreis der Haftpflichtigen gehören die formellen und materiellen Organe.



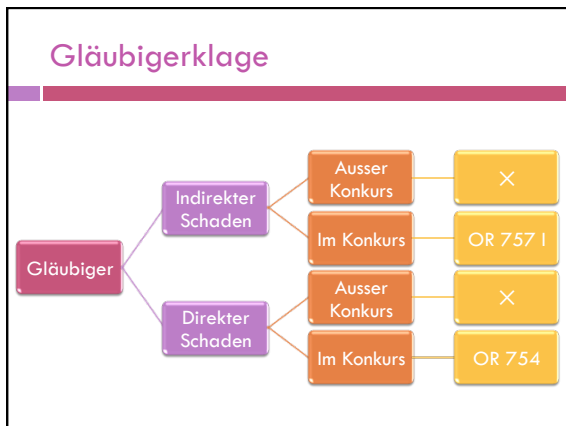
Schadenskategorien

Unmittelbar	Mittelbar
<ul style="list-style-type: none"> □ Wenn sich der Schaden direkt auf die Vermögensmasse des Geschädigten auswirkt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Z.B. Entzug des Bezugsrechts der Aktionäre. ▪ Z.B. Schaden des Gläubigers, wenn er einer überschuldeten Gesellschaft aufgrund einer gefälschten Bilanz einen Kredit gewährt. 	<ul style="list-style-type: none"> □ Nicht die individuelle Schäden der Aktionären oder Gläubiger durch das Schwinden der Vermögensmasse, □ sondern Schädigung der Vermögensmasse der Gesellschaft, so dass der innere Wert der Aktien betroffen ist. □ Reflexschaden!



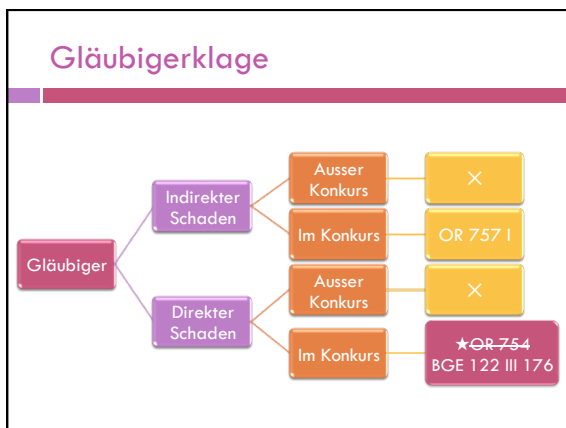
Gesellschaft gegen das Organ

- Die Gesellschaft kann nur direkten Schaden erleiden.
- Ausser Konkurs ist der VR für die Klage zuständig, es sei denn, der gesamte VR wäre von der Klage betroffen.
- Im Konkurs obliegt die Prozessführung den Konkursorganen (SchKG 237 + 240).



Gläubigeransprüche

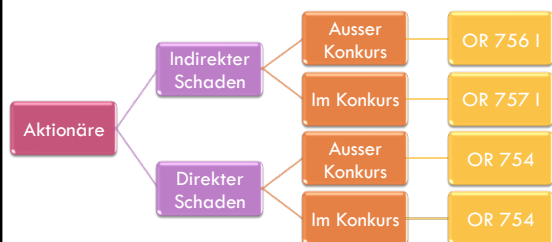
- Solange die Gesellschaft nicht in Konkurs fällt, können die Gläubiger nicht geschädigt sein. Die Forderungen der Gläubiger werden durch die Aktiven der Gesellschaft gedeckt.
- Gläubiger werden nur bei Zahlungsunfähigkeit der AG geschädigt werden.
 - **Direkt** OR 754
 - **Indirekt** OR 757, wie bei der Aktionärsklage



BGE 122 III 176 ff.

- Durch die Klagehäufung von Gläubiger und Konkursverwaltung aus OR 754 gab es ein Problem.
- Lösung: Das in Liquidation stehende Aktienkapital (Konkursmasse) soll primär aufgeteilt werden, bevor der Gläubiger klage erheben kann.
- Zu diesem Zweck hat das BGE die gängige Schadentheorie modifiziert:
 - Vermögensmasse des Gläubigers direkt betroffen;
 - Und Verletzung einer Norm die exklusiv den Gläubiger schützt.

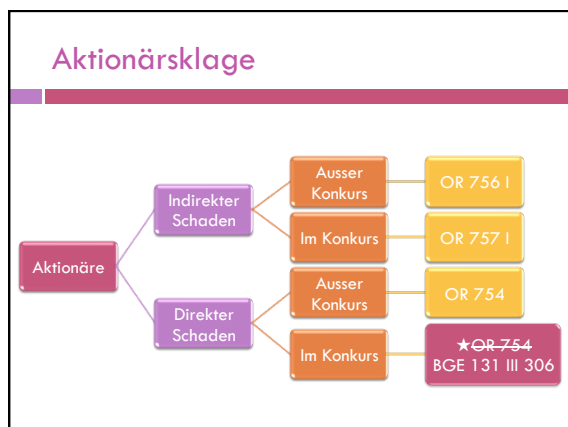
Aktionärsklage



Aktionärsansprüche

Bei mittelbarem Schaden kann der Aktionär nur auf Leistung des „Ersatzes an die Gesellschaft“ klagen.

- *Indirekt* + *ausser Konkurs*: kann der Aktionär jederzeit auf Leistung an die Gesellschaft klagen
→ OR 756
- *Indirekt* + *im Konkurs*: gilt OR 757, Priorität der Konkursorgane, sonst kann der Aktionär individuell zugunsten der Konkursmasse klagen.



BGE 131 III 306 ff.

- Aus den selben Gründen wie BGE 122 III 176 ff.
- Zusammenfassend steht dem Gläubiger sowie dem Aktionär im Konkurs nur noch dann einen Anspruch auf unmittelbaren Schaden, wenn eine Aktienrechtsnorm mit ausschliesslichem Individualschutzzweck verletzt ist.

Sachverhalt Fall 5:

Anlagevertrag zwischen einzigen VR und Ehepaar Keller. Die angesprochene Rendite konnte nicht eingehalten werden, da die Gesellschaft schon seit 2 Jahren überschuldet war.

B1.1 Kann Keller gegen Amstutz vorgehen?

a) Unmittelbarer Gläubigerschaden aus OR 754?

- Pflichtverletzung in OR 725 II ✓
- Kausalzusammenhang ✓
- Verschulden? ✓ Fahrlässigkeit
- Schaden? ✗ Nein die Gesellschaft steht noch

B1.1 Kann Keller gegen Amstutz vorgehen?

b) Unmittelbarer Gläubigerschaden aus *culpa in contrahendo*?

- Schaden? ✗ Nein die Gesellschaft steht noch
- Gemäss BGE ist eine Aufklärung über die eigene Kreditfähigkeit unzumutbar, weil es sich um das typische Risiko der Kreditgebers handelt (BGE 125 II 86)

B1.2 Kann Keller gegen die Gesellschaft vorgehen?

a) Schaden aus Nichterfüllung des Vertrages?

- Kreditvertrag zwischen den Parteien: die juristische Person und der Gläubiger, Keller

b) Ungültigkeit des Vertrages durch Grundlagerrtum oder absichtliche Täuschung?

B2 Wer kann ausserdem gegen Amstutz vorgehen?

- **Aktionäre**
 - Unmittelbarer Schaden ausser Konkurs
→ OR 754
- **Gesellschaft**
 - Unmittelbarer Schaden ausser Konkurs
→ OR 754

Variante C.1 Konkureröffnung 17.12.2005

Der Schaden wäre jetzt eingetreten.

Problem von BGE 122 III 176:

- Unmittelbarer Schaden im Konkurs → OR 754 I
- Konkursverwaltung klagt auch aus OR 757 (mittelbare Schädigung der Gläubigergesamtheit)

Anspruchskonkurrenz:

- Bräuchte eine Exklusivschutznorm

Variante C.2 Prospekthaftung

- OR 752 schützt die Zeichner der ausgegebenen Titel, auch wenn später erworben.
- Es muss glaubhaft gemacht werden, dass der Aktionär die Papiere aufgrund unkorrekter Informationen im Prospekt erworben hat.
- ☒ Es werden nur die Aktionäre geschützt, nicht die Gesellschaft oder Gläubiger.

Variante C.2	Prospekthaftung
<p>Voraussetzungen zu einer Haftung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schaden → FR 20'000.-2. Pflichtwidrigkeit → Ja3. Kausalzusammenhang → Ja4. Verschulden → Ja	

Variante C.3	Gründungshaftung
<p>Siehe Tatbestand in OR 753</p> <p>Geschützt werden Gläubiger, Aktionäre und die Gesellschaft</p> <p>✓ OR 753 Abs. 1 Ziff. 1</p>	
